

.....

SATZUNG

**Dachdecker-Einkauf
Soltau e.G.**

Partner des Handwerks



INHALTSVERZEICHNIS

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	§§ 1 - 2
Firma und Sitz	§ 1
Zweck und Gegenstand	§ 2
II. MITGLIEDSCHAFT	§§ 3 - 12
Erwerb der Mitgliedschaft	§ 3
Beendigung der Mitgliedschaft	§ 4
Kündigung	§ 5
Übertragung des Geschäftsguthabens	§ 6
Ausscheiden durch Tod	§ 7
Insolvenz eines Mitglieds	§ 7a
Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	§ 8
Ausschluss	§ 9
Auseinandersetzung	§ 10
Rechte der Mitglieder	§ 11
Pflichten der Mitglieder	§ 12
III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	§§ 13 – 36
Organe der Genossenschaft	§ 13
A. Der Vorstand	§§ 14 - 21
Leitung der Genossenschaft	§ 14
Vertretung	§ 15
Aufgaben und Pflichten des Vorstands	§ 16
Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	§ 17
Zusammensetzung und Dienstverhältnis	§ 18
Willensbildung	§ 19
Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	§ 20
Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder	§ 21
B. Der Aufsichtsrat	§§ 22 - 25
Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	§ 22
Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	§ 23
Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats	§ 24
Konstituierung, Beschlussfassung	§ 25

C. Die Generalversammlung	§§ 26 - 36
Ausübung der Mitgliedsrechte	§ 26
Frist und Tagungsort	§ 27
Einberufung und Tagesordnung	§ 28
Versammlungsleitung	§ 29
Gegenstände der Beschlussfassung	§ 30
Mehrheitserfordernisse	§ 31
Entlastung	§ 32
Abstimmungen und Wahlen	§ 33
Auskunftsrecht	§ 34
Protokoll	§ 35
Teilnahme der Verbände	§ 36
IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME	§§ 37 - 40
Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	§ 37
Gesetzliche Rücklage	§ 38
Andere Ergebnismrücklagen	§ 39
Beteiligungsfonds	§ 39a
Nachschusspflicht	§ 40
V. RECHNUNGSWESEN	§§ 41 - 45
Geschäftsjahr	§ 41
Jahresabschluss und Lagebericht	§ 42
Rückvergütung	§ 43
Verwendung des Jahresüberschusses	§ 44
Deckung eines Jahresfehlbetrages	§ 45
VI. LIQUIDATION	§ 46
VII. BEKANNTMACHUNGEN	§ 47
VIII. GERICHTSSTAND	§ 48
IX. MITGLIEDSCHAFTEN	§ 49

Anlage: Beteiligungsfondsordnung

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Dachdecker-Einkauf Soltau e.G.

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 29614 Soltau.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Großhandel von Waren, Rohstoffen, Maschinen, Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln, sowie die Vermittlung von Provisionsgeschäften.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.

- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts,
 - b) Beschluss des Vorstands über die Zulassung als Mitglied.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 5),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6),
- c) Tod (§ 7),
- d) Insolvenz eines Mitglieds (§ 7a),
- e) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),
- f) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, so-

fern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (3) Die teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens ist ausgeschlossen.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 7a Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat,
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
 - e) es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz verlegt, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - g) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
 - h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an

kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinsetzung

- (1) Für die Auseinsetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinsetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinsetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinsetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Vorbehaltlich eines möglichen Anspruchs am Beteiligungsfonds gemäß § 39a der Satzung hat das Mitglied auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinsetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,

- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 nicht entgegensteht,
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4),
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2),
- e) an den satzungsmäßig beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit er gesetzlich vorgeschrieben ist, und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen,
- g) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen,
- h) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- i) die Mitgliederliste einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten,
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortiments

zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt,

- e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG.

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere:
- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgerecht betreut werden,
 - d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - e) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
 - g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit er gesetzlich vorgeschrieben ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
 - h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die

ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen,

- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband den Termin der Generalversammlung, in welcher der Prüfungsbericht behandelt wird, rechtzeitig anzuzeigen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand ist verpflichtet, dem gesamten Aufsichtsrat Auskunft zu Auskunftersuchen einzelner Aufsichtsratsmitglieder zu erteilen.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen selbstständige, aktiv tätige Mitglieder sein.
- (2) Hauptamtliche Geschäftsführer der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt, und – sofern er nicht ehrenamtlich tätig ist - angestellt. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet mit jedem hauptamtlichen Vorstandsmitglied einen schriftlichen Dienstvertrag.
- (4) Mitglieder des Vorstands scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist eine Amtsausübung über das 65. Lebensjahr hinaus möglich.
- (5) Die Bestellung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf 3 Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

- (6) Das Dienstverhältnis eines Vorstandsmitglieds kann unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, gekündigt werden. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Der Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, ist zum Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen befugt. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (8) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

§ 19 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 16 Abs. 2 lit. d) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder,

Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitgliedern

Kredite an Vorstandsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit er gesetzlich vorgeschrieben ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.

- (3) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Er hat zu diesem Zweck unter anderem die Bestandsaufnahme zu prüfen und zu unterzeichnen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die ihm nach Beendigung der Inventur übergebene Durchschrift des Wareninventars für die gesetzliche Prüfung aufzubewahren bzw. für ordnungsgemäße Verwahrung zu sorgen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbcheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der

Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen,

- b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen,
 - c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden,
 - d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43),
 - e) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 39,
 - f) den Beitritt und Austritt zu Organisationen und Verbänden,
 - g) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung,
 - h) Erteilung und Widerruf der Prokura.
- (3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 7 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es sollen nur selbstständige, aktiv tätige Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden. Investierende Mitglieder gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde

Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

- (2) Für die Wahl des Aufsichtsrats gilt § 33.
- (3) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Bei Erweiterung des Aufsichtsrats scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrats scheidern aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung. Mit Zustimmung der Generalversammlung ist eine Amtsausübung auch über das 65. Lebensjahr hinaus möglich.
- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 33 gilt entsprechend.
- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen

Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für investierende Mitglieder gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung ist ausgeschlossen.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens sieben Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Auflösung der Genossenschaft und Auflösung des Beteiligungsfonds (§ 39a der Satzung),
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- d) Verschmelzung der Genossenschaft,
- e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- f) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstands gemäß § 40 Genossenschaftsgesetz,
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts,
- h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen,

- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- k) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
- m) Änderung der Rechtsform,
- n) Änderung der Beteiligungsfondsordnung gemäß § 39a der Satzung.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 30 a) – f) genannten Fällen erforderlich.
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 32 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

- (3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht,
 - c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft,
 - d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,

- f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 35 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und mindestens einem teilnehmenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 3.100.-- Euro.
- (2) Der Geschäftsanteil ist ab sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung von Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste 775,--Euro einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Quartals ab sind vierteljährlich weitere 775,-- Euro einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist. Bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteils werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Vergütungen und Dividenden auf das Geschäftsguthabekonto gutgeschrieben.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 25 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

- (1) Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23).
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in eine weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand.
- (3) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnisrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 39a Beteiligungsfonds

- (1) Es wird gemäß § 73 Abs. 3 GenG ein Beteiligungsfonds gebildet, an dem die Mitglieder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der jeweils gültigen Beteiligungsfondsordnung beteiligt sind. Investierende Mitglieder gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung sind ausdrücklich nicht am Beteiligungsfonds beteiligt.
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand berechtigt, dem Beteiligungsfonds bis zu 30 Prozent des im jeweiligen Geschäftsjahr erwirtschafteten, gegebenenfalls um einen Verlustvortrag verminderten Jahresüberschuss zuzuweisen. Bei den jährlichen Zuführungen zum Beteiligungsfonds hat der Vorstand die Zuweisungen gemäß § 38 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 und 2 der

Satzung zu berücksichtigen. Wenn die Höhe des Beteiligungsfonds 25 Prozent der gesamten Ergebnisrücklagen erreicht, dürfen keine weiteren Zuführungen mehr erfolgen.

- (3) Einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an diesem Beteiligungsfonds haben ausgeschiedene Mitglieder, mit denen eine Auseinandersetzung stattfindet, unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) der/die Geschäftsanteil(e) ist/sind voll eingezahlt,
 - b) die Mitgliedschaft hat mindestens 10 Jahre lang ununterbrochen bestanden; für jedes Jahr einer geringeren Mitgliedschaftsdauer wird der Anspruch um 10 Prozent gekürzt,
 - c) das Mitglied ist nicht aufgrund eines in § 9 Abs. 1 Textziffer a) bis d) und g) bis h) der Satzung genannten Grundes aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden,
 - d) über das Vermögen des Mitglieds wurde kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt bzw. das Mitglied ist nicht gemäß § 7a der Satzung aus der Genossenschaft ausgeschieden.
- (4) Bei der Übertragung des Geschäftsguthabens gemäß § 6 der Satzung besteht für den Veräußerer kein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Beteiligungsfonds. Der Anteil des Übertragenden geht auf den Erwerber über, sofern der Erwerber nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist. Entsprechendes gilt im Falle des Todes des Erblassers bei Übergang der Mitgliedschaft auf die Erben.
- (5) Der Anteil des Mitglieds am Beteiligungsfonds bemisst sich nach dem Verhältnis des Umsatzes des Mitglieds am Gesamtumsatz der zum Zeitpunkt seines Ausscheidens verbleibenden und ausscheidenden Mitglieder seit Begründung des Beteiligungsfonds. Näheres bestimmt die Beteiligungsfondsordnung.
- (6) Ist das Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt, so führt die Kündigung einzelner Geschäftsanteile nicht zur Auszahlung am Beteiligungsfonds.
- (7) Auszahlungsansprüche eines Jahres werden gleichrangig behandelt. Die maximal zulässige Auszahlung aus dem Beteiligungsfonds ist auf jährlich 10 Prozent begrenzt. Überschreiten die nach dem jeweiligen Ausscheiden insgesamt fälligen Auszahlungsansprüche aller ausgeschiedenen Mitglieder insgesamt 10 Prozent des Beteiligungsfonds, werden die überschreitenden Auszahlungsan-

sprüche auf das Folgejahr übertragen. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient. Näheres regelt die Beteiligungsfondsordnung.

- (8) Änderungen der Beteiligungsfondsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Generalversammlung.
- (9) Ansprüche des ausgeschiedenen Mitglieds gegen den Beteiligungsfonds verjähren nach 2 Jahren.
- (10) Der Beteiligungsfonds kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Generalversammlung eingestellt oder zugunsten der anderen Ergebnisrücklagen aufgelöst werden.

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit er gesetzlich vorgeschrieben ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 lit. g) den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit er gesetzlich vorgeschrieben ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit er gesetzlich vorgeschrieben ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen

bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 22 Abs. 2), soweit er gesetzlich vorgeschrieben ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Im Falle der Gewährung einer Dividende erhalten investierende Mitglieder gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung höchstens die Hälfte des beschlossenen Dividendsatzes.
- (2) Neben der Gewährung einer Dividende kann die Generalversammlung den Jahresüberschuss zusätzlich an die gemäß § 39a Abs. 3 der Satzung berechtigten Mitglieder verteilen. Grundlage für die Verteilung ist dabei § 3 der Beteiligungsfondsordnung. Der auf das berechnete Mitglied entfallene Gewinn bestimmt sich dabei nach dem Verhältnis seines kumulierten Umsatzes am kumulierten Gesamtumsatz aller berechtigten Mitglieder ab dem Zeitpunkt der Einführung des Beteiligungsfonds im Geschäftsjahr 2020, wobei die kumulierten Umsätze bereits ausgeschiedener Mitglieder nicht berücksichtigt werden.
- (3) Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 46 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 47 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht. Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. MITGLIEDSCHAFTEN

§ 49 Mitgliedschaften

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Frankfurt/Main.

A n l a g e

**Beteiligungsfondsordnung
mit Berechnungsbeispielen**

Beteiligungs fondsordnung

Vorbemerkung

Gemäß § 39a der Satzung gibt sich die Dachdecker-Einkauf Soltau e.G. zur Durchführung des Beteiligungsfonds diese Beteiligungsfondsordnung.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Der unter § 39a Abs. 5 der Satzung verwendete Begriff „Umsatz“ (Gesamtumsatz) umfasst den Nettofakturenwert abzüglich Gutschriften und Warenrücknahmen ohne Umsatzsteuer. Etwaig gewährte Skonti und Boni sowie genossenschaftliche Warenrückvergütungen bleiben bei der Ermittlung des Umsatzes und damit bei der Berechnung des Anteils des ausgeschiedenen Mitglieds am Beteiligungsfonds unberücksichtigt.

Mit dem in § 39a Abs. 10 der Satzung genannten Tatbestandsmerkmal der Einstellung des Beteiligungsfonds ist eine zeitweise oder dauerhafte Beendigung der Zuführung zum Beteiligungsfonds gemäß § 39a Abs. 2 der Satzung gemeint. Vom Zeitpunkt der Einstellung an bleiben Umsätze der Mitglieder bei der Ermittlung der Umsatzanteile unberücksichtigt. In Abgrenzung zur Einstellung bedeutet die Auflösung des Beteiligungsfonds die vollständige Beendigung des Beteiligungsfonds zugunsten der anderen Ergebnisrücklagen.

§ 2 Ermittlung und Mitteilung der Umsätze

Mit Begründung des Beteiligungsfonds werden die Umsätze im Sinne der Begriffsbestimmung des § 1 der Beteiligungsfondsordnung der Mitglieder für jedes Geschäftsjahr zum Jahresende fortlaufend erhoben und dauerhaft in Textform aufgezeichnet. Mitgliederumsätze vor Gründung des Beteiligungsfonds bleiben dabei unberücksichtigt. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres der Genossenschaft bei, wird der Umsatz des neuen Mitglieds für das gesamte Jahr berücksichtigt.

Die Summe dieser Umsätze, abzüglich der Umsätze ausgeschiedener Mitglieder, ergibt den Gesamtumsatz, der als Nenner zur Ermittlung des Umsatzanteils des Mitglieds herangezogen wird.

Jedem Mitglied werden seine jährlichen und kumulierten Umsätze jeweils am Anfang eines Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr in Textform durch die Genossenschaft mitgeteilt. Die Umsatzmeldung erfolgt ausnahmslos gemäß der EDV - Möglichkeiten der Genossenschaft. Die Umsatzmeldung gilt vom Mitglied als anerkannt, wenn nicht binnen von 6 Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

§ 3 Berechnung der Umsatzanteile am Gesamtumsatz

Für die Berechnung der Umsatzanteile der Mitglieder am Gesamtumsatz sind die nach dieser Beteiligungsfondsordnung ermittelten Jahresumsätze maßgeblich. Der Umsatzanteil eines Mitglieds am Gesamtumsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der kumulierten Jahresumsätze des Mitglieds zu dem kumulierten Gesamtumsatz aller Mitglieder seit Begründung des Beteiligungsfonds, wobei die kumulierten Umsätze bereits ausgeschiedener Mitglieder nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Berechnung des Anteils am Beteiligungsfonds

Bei der Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied ergibt sich der Anteil des Mitglieds am Beteiligungsfonds aus dem sich zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ergebenden Umsatzanteils des ausgeschiedenen Mitglieds am Gesamtumsatz. Die Berechnung des Anteils des ausgeschiedenen Mitglieds am Beteiligungsfonds ergibt sich damit aus der nachfolgenden Berechnungsformel:

$$\frac{\text{kumulierte Umsätze des Mitglieds} \times \text{Gesamtvolumen Beteiligungsfonds}}{\text{kumulierte Umsätze aller Mitglieder seit Auflegung des Beteiligungsfonds nach Abzug der kumulierten Umsätze bereits ausgeschiedener Mitglieder}}$$

§ 5 Berechnungsbeispiele

Die der Beteiligungsfondsordnung als Anlagen beigefügten Berechnungsbeispiele zu § 39a Abs. 5 bzw. § 39a Abs. 7 der Satzung sind ausdrücklich Gegenstand dieser Beteiligungsfondsordnung.

§ 6 Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche des Mitglieds gegen den Beteiligungsfonds, insbesondere der Anspruch auf Auszahlung des gemäß § 4 Beteiligungsfondsordnung errechneten Anteils, können ohne Zustimmung der Genossenschaft weder abgetreten, verpfändet noch übertragen werden.

Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied die ihr zustehenden fälligen Forderungen gegen die Ansprüche des ausgeschiedenen Mitglieds auf Auszahlung seines Anteils aus dem Beteiligungsfonds aufzurechnen.

§ 7 Wiedereintritt in die Genossenschaft

Tritt nach Beendigung der Mitgliedschaft das ausgeschiedene Mitglied der Genossenschaft wieder bei, kann das Mitglied keinerlei Rechte aus der vorausgegangenen Mitgliedschaft herleiten. Dieses Mitglied ist wie ein erstmalig der Genossenschaft beitretendes Mitglied zu behandeln.

§ 8 Änderung der Beteiligungsfondsordnung

Änderungen der Beteiligungsfondsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Generalversammlung.

Anlagen: Berechnungsbeispiele zu § 5 der Beteiligungsfondsordnung

Anlage 1 zur Beteiligungsfondsordnung

Berechnungsbeispiel 1

Die Mitgliedschaft des Mustermitglieds A besteht seit 7 Jahren vor Einführung des Beteiligungsfonds.

Jahr 1 (Start des Beteiligungsfonds)

Zuführung zum Beteiligungsfonds zum 31.12.:	100.000,00 €
Gesamtvolumen des Beteiligungsfonds:	100.000,00 €
Umsätze aller Mitglieder im Geschäftsjahr:	45.000.000,00 €
Umsatz des Mitglieds A im Geschäftsjahr:	250.000,00 €
Anteil des Mitglieds A am Beteiligungsfonds:	0,56 %

Jahr 2

Zuführung zum Beteiligungsfonds zum 31.12.:	105.000,00 €
Gesamtvolumen des Beteiligungsfonds:	205.000,00 €
Umsätze aller Mitglieder im Geschäftsjahr:	45.500.000,00 €
kumulierte Mitgliederumsätze:	90.500.000,00 €
Umsatz des Mitglieds A im Geschäftsjahr:	260.000,00 €
kumulierte Umsätze des Mitglieds A:	510.000,00 €
Anteil des Mitglieds A am Beteiligungsfonds:	0,56 %

Die Mitgliedschaft des Mitglieds A wurde im zweiten Jahr nach Gründung des Beteiligungsfonds gekündigt. Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft besteht zum Zeitpunkt des Ausscheidens seit neun Jahren.

Berechnung des Anteils für das Mitglied A:

kumulierte Umsätze des Mitglieds x Beteiligungsfonds
kumulierte Umsätze aller Mitglieder seit Auflegung des Beteiligungsfonds nach Abzug der kumulierten Umsätze bereits ausgeschiedener Mitglieder

$$\frac{510.000,00 \text{ €} \times 205.000,00 \text{ €}}{90.500.000,00 \text{ €}} = \underline{\underline{1.155,25 \text{ €}}}$$

Der Anteil des Mitglieds A beläuft sich nach zwei Jahren auf 1.155,25 €. Aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft im 9. Jahr wird die Auszahlung um 10 % gekürzt.

Das Mitglied A erhält beim Ausscheiden aus der Genossenschaft aus dem Beteiligungsfonds 1.039,72 €.

Das Gesamtvolumen des Beteiligungsfonds beträgt nach Ausscheiden des Mitglieds A noch 203.960,28 €. Die kumulierten Mitgliederumsätze reduzieren sich um 510.000,00 € auf 89.990.000,00 €.

(nach Auseinandersetzung)

Gesamtvolumen des Beteiligungsfonds:	203.960,28 €
kumulierte Mitgliederumsätze:	89.990.000,00 €

Im dritten Jahr des Beteiligungsfonds wird das Mustermitglied B neues Mitglied der Genossenschaft. Durch das Neumitglied getätigte Umsätze, die vor dem Jahr des Beitritts erbracht wurden, werden nicht berücksichtigt.

Jahr 3 (Eintritt des Mustermitglieds B)

Zuführung zum Beteiligungsfonds zum 31.12.:	80.000,00 €
Gesamtvolumen des Beteiligungsfonds:	283.960,28 €
Umsätze aller Mitglieder im Geschäftsjahr:	42.000.000,00 €
kumulierte Mitgliederumsätze:	131.990.000,00 €
Umsatz des Mitglieds B im Geschäftsjahr:	180.000,00 €
kumulierte Umsätze des Mitglieds B:	180.000,00 €
Anteil des Mitglieds B am Beteiligungsfonds:	0,14 %

Jahr 4

Zuführung zum Beteiligungsfonds zum 31.12.:	90.000,00 €
Gesamtvolumen des Beteiligungsfonds:	373.960,28 €
Umsätze aller Mitglieder im Geschäftsjahr:	43.000.000,00 €
kumulierte Mitgliederumsätze:	174.990.000,00 €
Umsatz des Mitglieds B im Geschäftsjahr:	220.000,00 €
kumulierte Umsätze des Mitglieds B:	400.000,00 €
Anteil des Mitglieds B am Beteiligungsfonds:	0,23 %

Jahr 5

Zuführung zum Beteiligungsfonds zum 31.12.:	60.000,00 €
Gesamtvolumen des Beteiligungsfonds:	433.960,28 €
Umsätze aller Mitglieder im Geschäftsjahr:	40.000.000,00 €
kumulierte Mitgliederumsätze:	214.990.000,00 €
Umsatz des Mitglieds B im Geschäftsjahr:	300.000,00 €
kumulierte Umsätze des Mitglieds B:	700.000,00 €
Anteil des Mitglieds B am Beteiligungsfonds:	0,33 %

Jahr 6

Zuführung zum Beteiligungsfonds zum 31.12.:	110.000,00 €
Gesamtvolumen des Beteiligungsfonds:	543.960,28 €
Umsätze aller Mitglieder im Geschäftsjahr:	44.000.000,00 €
kumulierte Mitgliederumsätze:	258.990.000,00 €
Umsatz des Mitglieds B im Geschäftsjahr:	480.000,00 €
kumulierte Umsätze des Mitglieds B:	1.180.000,00 €
Anteil des Mitglieds B am Beteiligungsfonds:	0,46 %

Jahr 7

Zuführung zum Beteiligungsfonds zum 31.12.:	120.000,00 €
Gesamtvolumen des Beteiligungsfonds:	663.960,28 €
Umsätze aller Mitglieder im Geschäftsjahr:	45.010.000,00 €
kumulierte Mitgliederumsätze:	304.000.000,00 €
Umsatz des Mitglieds B im Geschäftsjahr:	700.000,00 €
kumulierte Umsätze des Mitglieds B:	1.880.000,00 €
Anteil des Mitglieds B am Beteiligungsfonds:	0,62 %

Zuführung zum Beteiligungsfonds zum 31.12.:	125.000,00 €
Gesamtvolumen des Beteiligungsfonds:	788.960,28 €
Umsätze aller Mitglieder im Geschäftsjahr:	48.000.000,00 €
kumulierte Mitgliederumsätze:	352.000.000,00 €
Umsatz des Mitglieds B im Geschäftsjahr:	900.000,00 €
kumulierte Umsätze des Mitglieds B:	2.780.000,00 €
Anteil des Mitglieds B am Beteiligungsfonds:	0,79 %

Jahr 9

Zuführung zum Beteiligungsfonds zum 31.12.:	160.000,00 €
Gesamtvolumen des Beteiligungsfonds:	948.960,28 €
Umsätze aller Mitglieder im Geschäftsjahr:	50.500.000,00 €
kumulierte Mitgliederumsätze:	402.500.000,00 €
Umsatz des Mitglieds B im Geschäftsjahr:	1.000.000,00 €
kumulierte Umsätze des Mitglieds B:	3.780.000,00 €
Anteil des Mitglieds B am Beteiligungsfonds:	0,94 %

Jahr 10

Zuführung zum Beteiligungsfonds zum 31.12.:	140.000,00 €
Gesamtvolumen des Beteiligungsfonds:	1.088.960,28 €
Umsätze aller Mitglieder im Geschäftsjahr:	47.000.000,00 €
kumulierte Mitgliederumsätze:	449.500.000,00 €
Umsatz des Mitglieds B im Geschäftsjahr:	370.000,00 €
kumulierte Umsätze des Mitglieds B:	4.150.000,00 €
Anteil des Mitglieds B am Beteiligungsfonds:	0,92 %

Das Mitglied B beendet seine Mitgliedschaft nach achtjähriger Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Berechnung des Anteils für das Mitglied B:

kumulierte Umsätze des Mitglieds x Beteiligungsfonds
 kumulierte Umsätze aller Mitglieder seit Auflegung des Beteiligungsfonds nach Abzug der kumulierten Umsätze bereits ausgeschiedener Mitglieder

$$\frac{4.150.000,00 \text{ €} \times 1.088.960,28 \text{ €}}{449.500.000,00 \text{ €}} = \underline{\underline{10.053,80 \text{ €}}}$$

Der Anteil des Mitglieds B beläuft sich auf 10.053,80 €. Aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft im achten Jahr nach Beitritt zur Genossenschaft wird die Ausschüttung um 20 % reduziert.

Das Mitglied B erhält beim Ausscheiden aus der Genossenschaft aus dem Beteiligungsfonds 8.043,04 €.

Das Gesamtvolumen des Beteiligungsfonds beträgt nach Ausscheiden des Mitglieds B noch 1.080.917,24 €. Die kumulierten Mitgliederumsätze reduzieren sich um 4.150.000,00 € auf 445.350.000,00 €.

Anlage 2 zur Beteiligungsfondsordnung

Berechnungsbeispiel 2

Im 11. Geschäftsjahr nach Begründung des Beteiligungsfonds kündigen die Mustermitgliedsbetriebe C, D und E ihre Mitgliedschaft. Die gekündigten Mitgliedschaften bestehen seit 13 Jahren.

Jahr 11

Zuführung zum Beteiligungsfonds zum 31.12.:	120.000,00 €
Gesamtvolumen des Beteiligungsfonds:	1.200.917,24 €
Umsätze aller Mitglieder im Geschäftsjahr:	51.000.000,00 €
kumulierte Mitgliederumsätze:	496.350.000,00 €
kumulierte Mitgliederumsätze des Mitglieds C:	12.000.000,00 €
kumulierte Mitgliederumsätze des Mitglieds D:	51.000.000,00 €
kumulierte Mitgliederumsätze des Mitglieds E:	8.000.000,00 €
Anteil des Mitglieds C am Beteiligungsfonds:	2,42 %
Anteil des Mitglieds D am Beteiligungsfonds:	10,28 %
Anteil des Mitglieds E am Beteiligungsfonds:	1,61 %

Berechnung des Anteils für das Mitglied C:

kumulierte Umsätze des Mitglieds x Beteiligungsfonds
 kumulierte Umsätze aller Mitglieder seit Auflegung des Beteiligungsfonds nach Abzug der kumulierten Umsätze bereits ausgeschiedener Mitglieder

$$\frac{12.000.000,00 \text{ €} \times 1.200.917,24 \text{ €}}{496.350.000,00 \text{ €}} = \underline{\underline{29.033,96 \text{ €}}}$$

Berechnung des Anteils für das Mitglied D:

kumulierte Umsätze des Mitglieds x Beteiligungsfonds
 kumulierte Umsätze aller Mitglieder seit Auflegung des Beteiligungsfonds nach Abzug der kumulierten Umsätze bereits ausgeschiedener Mitglieder

$$\frac{51.000.000,00 \text{ €} \times 1.200.917,24 \text{ €}}{496.350.000,00 \text{ €}} = \underline{\underline{123.394,34 \text{ €}}}$$

Berechnung des Anteils für das Mitglied E:

kumulierte Umsätze des Mitglieds x Beteiligungsfonds
 kumulierte Umsätze aller Mitglieder seit Auflegung des Beteiligungsfonds nach Abzug der kumulierten Umsätze bereits ausgeschiedener Mitglieder

$$\frac{8.000.000,00 \text{ €} \times 1.200.917,24 \text{ €}}{496.350.000,00 \text{ €}} = \underline{\underline{19.355,97 \text{ €}}}$$

Die gesamten Auszahlungsansprüche betragen 171.784,27 € bzw. 14,3 % des Beteiligungsfonds.

Aufgrund der jährlich maximal zulässigen Auszahlung in Höhe von 10 % des Beteiligungsfonds wird nach dem 11. Geschäftsjahr eine Summe in Höhe von 120.091,72 € aus dem Beteiligungsfonds ausgezahlt.

max. Auszahlung:	120.091,72 €
Auszahlungsansprüche:	171.784,27 €
Auszahlungsquote:	69,91 %

Berechnung der Auszahlung aufgrund der eingegangenen Kündigungen:

Mitglied C:

$$\frac{29.033,96 \text{ €} \times 120.091,72 \text{ €}}{171.784,27 \text{ €}} = \underline{\underline{20.297,19 \text{ €}}}$$

Mitglied D:

$$\frac{123.394,34 \text{ €} \times 120.091,72 \text{ €}}{171.784,27 \text{ €}} = \underline{\underline{86.263,07 \text{ €}}}$$

Mitglied E:

$$\frac{19.355,97 \text{ €} \times 120.091,72 \text{ €}}{171.784,27 \text{ €}} = \underline{\underline{13.531,46 \text{ €}}}$$

verbleibende Auszahlungsansprüche:

Mitglied C:	8.736,77 €
Mitglied D:	37.131,27 €
Mitglied E:	5.824,51 €

Die verbleibenden Auszahlungsansprüche werden in vorgenannter Höhe auf das 12. Geschäftsjahr übertragen und vorrangig gegenüber neu entstehender Auszahlungsansprüche bedient.

